# SATZUNG DER GEMEINDE SUKOW - MARIENHOF

## über den Bebauungsplan am " Anger „ Nr. 1

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke ( Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 ( BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 ( BGBl.. I S. 466 ) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts ( Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 ) vom 18. Dezember 1990 ( BGBl.. I 1991 I S. 58 ).

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 23.11.94 BGBl. I S. 3486, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVO Bl. M-V S. 518, ber. S. 635) hat die Gemeindevertretersatzung Sukow-Marienhof den Bebauungsplan Nr. 1 "Am Anger" bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text (Teil B) sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

**Strassenquerschnitte**
**M 1 : 100**




## Planzeichnung Teil A
**M 1 : 500**

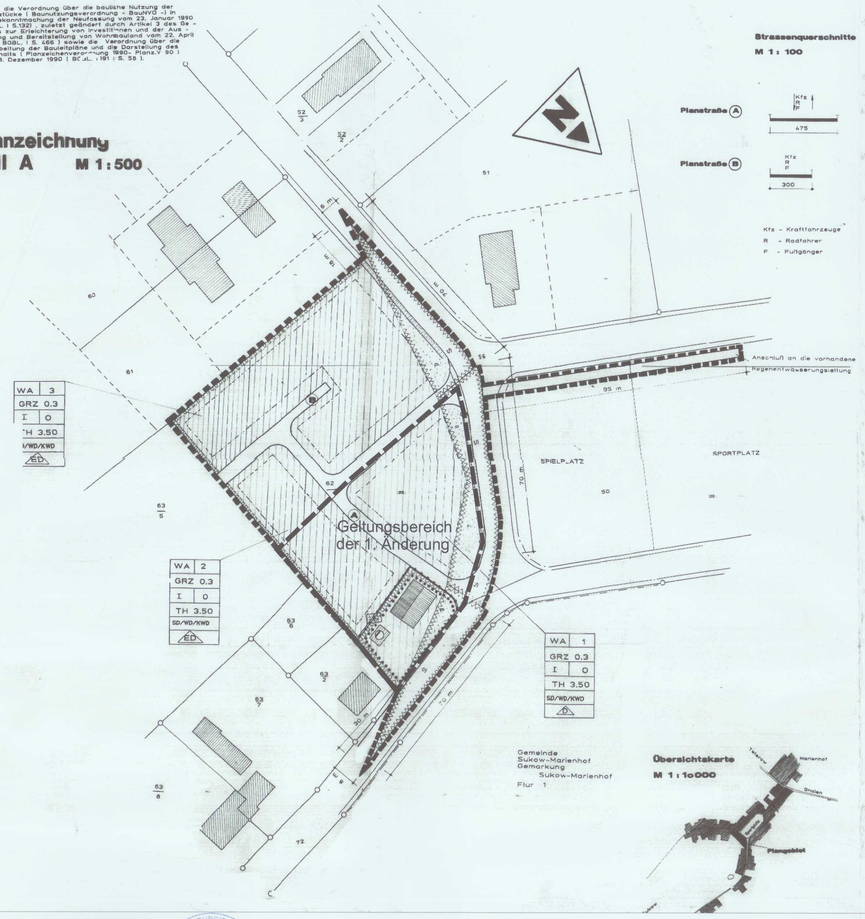


Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

### I. FESTSETZUNGEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990)

| | | |
|---|---|---|
| WA | Allgemeine Wohngebiete | (§ 4 BauNVO) |

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

| | |
|---|---|
| GRZ | Grundflächenzahl |
| I | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß | |
| TH | Traufhöhe |

**BAUWEISE, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

| | |
|---|---|
| o | offene Bauweise |
| ED | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| D | nur Doppelhäuser zulässig |
| SD | Satteldach |
| WD | Walmdach |
| KWD | Krüppelwalmdach |
| | Baulinie |
| | Baugrenze |

**VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsfläche

**GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
P private Grünflächen
Ö öffentliche Grünflächen

**ZWECKBESTIMMUNG:**
Schutzgrün
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Ans. 6 BauGB)
Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 nd Abs. 6 BauGB)

**ZWECKBESTIMMUNG:**
Umgrenzung der Flächen, die von der Bepflanzung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
S Sichtfelde
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung der Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

**ZWECKBESTIMMUNG:**
Abwasser
F Feuerwehr

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Nummer des Baugebietes
vorhandene Flurstücksgrenze
gepl. Flurstücksgrenze
Sichtdreieck
62 Flurstücksnummer
vorh. Gebäude
Graben
vorh. Bebauung im Plangebiet
Flurgrenze.

Anmerkung: Die Gebäude auf den Flurstücken 63/2 und 62 sind im Kataster nicht dargestellt.

Auszug aus der Flurkarte

Flur: 2
Gemeinde: Sukow - Marienhof
Gemarkung: Sukow - Marienhof
Kreis Güstrow
Herausgeber: Kataster- und Vermessungsamt Außenstelle Teterow

Vervielfältigungs Nr. 09.1996

BAULEITPLANUNG
BÜRO FÜR BAUPLANUNG D. MATTERN
MITTELWEG 3 17166 Teterow Tel. 03966/172007 Fax 03966/172007

**TEIL B:** **TEXT**

## SUKOW- MARIENHOF
Wohngebiet (WA) "Am Anger"

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind von den nach § 4 BauNVO zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig:
   - Wohngebäude
   - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schwank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
   - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
2. Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung wird mit dem Mittel aus den Straßenhöhen der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßengradiente festgesetzt.
3. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 0,50 m über dem Höhenbezugspunkt gestatt Pkt. 2 der Satzung zulässig.
4. Die Grundstücke dürfen eine Fläche von 500 m² nicht unterschreiten.
5. Grundstückszufahren über den zu erhaltenden Straßengraben sind mindestens mit DN 400 zu verrohren und dürfen maximal 4,0 m breit angelegt werden.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

6. Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7. Die mit Pflanzgebot belegten Grundstücksflächen sind mit einer geschlossenen Pflanzung aus heimischen standortgerechten Bäumen (1 Baum je 5 m Heckenlänge, Qualität mindestens HeiqB 200 - 250) und Sträuchern (1 Strauch je 1 m², Qualität mindestens 3tr 2xv 60 - 100) anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Tiefe der Pflanzenstreifens hat 3 m zu betragen.
   Pflanzliste mindestens in der Qualität HoB 16 - 18.
   Baumarten: Buche, Hainbuche, Stieleiche, Feldahorn, Vogelkirsche, Bergahorn
   Straucharten: Schlehe, Wildrosen, Hasel, Hartriegel, Heckenkirsche (giftig), Wildrose, Schneeball (giftig), Holunder
   je Grundstück ist mind. 1 kleinkroniger Baum in der Pflanzenqualität HoB 16 - 18 zu pflanzen und auf Dauer einschl. einer Baumscheibe von 6 m² zu unterhalten.
   Baumarten: echter Rotdorn, Kugelahorn, Robinie
8. Die in den Punkten 7. und 9. festgelegten Pflanzgebote sind mit folgenden zeitlicher Bindung auszuführen:
   Die öffentlichen Pflanzungen sind spätestens in dem nach Abschluß sämtlicher Erschließungsarbeiten folgenden Jahr auszuführen.
   Die privaten Pflanzungen sind spätestens in dem der Fertigstellung des Wohngebäudes folgenden Jahr auszuführen.

Örtliche Bauvorschriften
(§ 86 LBauO M-V)

9. Einfriedung zu den Verkehrsflächen sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträucher oder Hecken bis zu einer Höhe der Einfriedungen erreichen. Baumpflanzungen innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind erst ab einer Entfernung von 2,50 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.
10. Die Fassade wird aus mineralischen Grundstoffen gestaltet. Die farbliche Gestaltung hat im Spektrum gelb-braun zu erfolgen. Ab Traufe ist am Giebel Fachwerk möglich.
11. In allen Baufeldern wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 35° bis höchstens 49° festgesetzt. Sieldächer sind mit Dachziegeln/ Dachpfannen in roter Farbe zu decken.
12. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden.
13. Dachüberstände sind zulässig: an der Traufe bis zu 50 cm am Giebel bis zu 25 cm
14. Für die im WA 1 vorgeschriebene Doppelhausbebauung wird die Firstlinie parallel zum Spielplatz/Sportplatz festgesetzt.
    An die Baulinie ist an der Firstseite anzubauen.

Hinweise:

A
Im Satzungsgebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt, doch können bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälliger Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG M-V der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch
- anormale Färbungen
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz von 27.August 1986
(BGBLLS 1400) verpflichtet.
Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.

### VERFAHRENSVERMERKE

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sukow-Marienhof "Am Anger", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23.09.2004 durch die Gemeindevertretung Sukow-Marienhof beschlossen. Die Begründung wird hiermit zur Satzung beschlossen. Sukow-Marienhof, den 23.09.04 Bürgermeister

Die Vorlage des Bebauungsplanes Nr. 1 Sukow-Marienhof "Am Anger", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.04 bis 05.05.04 öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde hat mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.02.04 die eingeschränkte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Nachbargemeinden sind gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Sukow-Marienhof, 05.04.04 Bürgermeister

Die Gemeinde hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.05.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Sukow-Marienhof, 05.05.04 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 08.11.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Sukow-Marienhof, 08.11.06 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Bebauungsplan Nr. 1 Sukow-Marienhof "Am Anger", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nach der erneuten Prüfung der Anregungen mit Schreiben vom 10.07.2006 beteiligten Träger öffentlicher Belange am 08.11.2006 beschlossen. Sukow-Marienhof, 08.11.06 Bürgermeister

Die Satzung der Gemeinde Sukow-Marienhof über den Bebauungsplan Nr. 1 "Am Anger", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, daß der Inhalt der Satzung mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für den Erlaß der Satzung geltenden rechtlichen Vorschriften beachtet sind. Sukow-Marienhof, 09.11.06 Bürgermeister

Die Satzung der Gemeinde Sukow-Marienhof über den Bebauungsplan Nr. 1 "Am Anger", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.08.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Güstrow Nr. 17 bekanntgemacht. Die Satzung ist am 29.08.2006 in Kraft getreten. Sukow-Marienhof, 29.08.06 Bürgermeister

# SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 Sukow-Marienhof "Am Anger"

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB ) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO) vom 18.April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sukow - Levitzow vom 08.11.2006 wird folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sukow-Marienhof "Am Anger" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den in der Planzeichnung ausgegrenzten Bereich des Flurstücks 62/1. Die Änderungen sind in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:
Das Feuerwehrgebäude auf Flurstück 62/1 ist in der Flurkarte nicht dargestellt.
Die Ergänzung erfolgte nach dem Lageplan vom 6.12.2005 zum Bauantrag.
Die Bäume sind nach örtl. Bestandsaufnahme ergänzt, nicht eingemessen!

Die Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 11/2006 für die Flurkarte der Gemarkung Sukow- Marienhof Flur 2 Flurstück 62/1wurde vom Kataster-und Vermessungsamt des Landkreises Güstrow vom 29.08.2006 erteilt. Sie gilt nur für die 1. Änderung des B-Planes "Am Anger".

## Planzeichnung (Teil A)
**M 1: 500**

## Kopie der rechtskräftigen Satzung von 1997

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Sukow - Levitzow vom 20.04.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch 17. Juli 2006 im Bekanntmachungsblatt des Amtes "Mecklenburgische Schweiz".
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. §3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 10.07.2006 beteiligt worden.
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 05.07.2006 gem. § 3 Abs. 1 durchgeführt worden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 und 2 mit Schreiben vom 10.07.2006 beteiligt worden.
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
4. Die Gemeindevertretung hat am 30.08.2006 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
5. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom 18.09.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs.2 BauGB.
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
6. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 25.09.2006 bis zum 26.10.2006 während folgender Zeiten
   montags 8.00 - 12.00 Uhr
   dienstags 8.00 - 12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
   donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
   nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich im Amt "Mecklenburgische Schweiz"-Bauamt- von Pentz-Allee 7 in 17166 Teterow und im Eingangsbereich des Amtes "Mecklenburgische Schweiz" - Nebenstelle Jördenstorf Neue Straße 1 in 17168 Jördenstorf ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im Bekanntmachungsblatt vom 09.09.2006 des Amtes "Mecklenburgische Schweiz" bekannt gemacht worden.
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
7. Der katastermäßige Bestand am 28.6.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagestabilität katastermäßiger Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 4.000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
   Güstrow, den 26.11.2006 Katasteramt Landkreis
   Landkreis Güstrow
   Kataster- u. Vermessungs...
   Postfach 1455
   18264 Güstrow
   Tel.: 03843 / 7 55 62 31 Fax: 7 55 62 40
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 08.11.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sukow Marienhof "Am Anger " bestehend, aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 08.11.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
   Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
10. Die Genehmigung dieser 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.3.07 durch den Landrat des Landkreises Güstrow erteilt.
    Teterow, den 20.4.07 Amtsvorsteher
11. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom..... Az.: ..... bestätigt.~~
    ~~Teterow, den ..... Amtsvorsteher~~
12. Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
    Sukow-Levitzow, den 29.05.07 Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.5.07 im Bekanntmachungsblatt des Amtes "Mecklenburgische Schweiz" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen §§ 44, 246a Abs.1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.5.07 in Kraft getreten.
    Teterow, den 29.5.07 Amtsvorsteher

## Zeichenerklärung

### 1. Planfestsetzungen

| Art und Maß der baulichen Nutzung | | Rechtsgrundlage |
|---|---|---|
| WA | Allgemeines Wohngebiet | § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB |
| | Gemeinbedarfsfläche | § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB |
| F Feuerwehr | V Gemeindehaus (kulturelles Zentrum) | |
| GRZ 0,3 | Grundflächenzahl | § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO |
| II | Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) | § 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO |
| TH 3,5 m | Traufhöhe (Höchstmaß) | § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO |
| Bauweise / Baugrenzen / Baulinie | | § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB |
| o | offene Bauweise | § 22 Abs.2 BauNVO |
| ED | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig | § 22 Abs.2 BauNVO |
| | Baugrenze | § 23 Abs.3 BauNVO |
| Verkehrsflächen | | § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB |
| A | Straßenbegrenzungslinie Straße A | |
| | Einfahrt | |

**Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

| | | |
|---|---|---|
| | Erhaltungsgebot Bäume | § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB |
| | Anpflanzgebot Bäume | § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB |
| | Anpflanzgebot Bäume / Sträucher | § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB |

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
St Zweckbestimmung Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr.4 u. 22 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§16 Abs. 5 BauNVO)

**Darstellungen ohne Normcharakter**

vorhandene Flurstückesgrenze
50/2 Nr. der Flurstücke
vorhandene Haupt-/ Nebengebäude mit Hausnummer

**Nutzungsschablone**

| Nutzungsart | Bezeichnung |
|---|---|
| Grundflächenzahl | |
| Geschossigkeit | Bauweise |
| Traufhöhe | |
| Dachform | |
| Bauweise/ Hausform | |

Dachformen:
SD Satteldach
WD Walmdach
KWD Krüppelwalmdach

24m Bemaßung der Baugrenze und Geltungsbereich
Baumrodung
K vorhandene abflusslose Klärgrube
Sichtfeld (Halte und Anfahrtsicht)

## Textliche Festsetzungen (TEIL B)

- Die geplanten Stellflächen sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.
- Zur Gewährleistung der Anfahrt- und Haltesichtweiten sind im Bereich der dargestellten Sichtfelder keine neuen Bäume und Sträucher anzupflanzen.

Die textlichen Festsetzungen des B-Planes Nr.1 Sukow-Marienhof "Am Anger" gelten mit Ausnahme der Ziffer 14 (gestrichen) auch unverändert für den Geltungsbereich der 1. Änderung.

Auflagen der Genehmigung vom 22.März 2007 erfüllt.

**GEMEINDE SUKOW - LEVITZOW**
**LANDKREIS GÜSTROW**
B 202

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sukow-Marienhof "Am Anger"**

Gemarkung: Sukow-Marienhof Flur 2 Flurstück 62/1

Blattgröße: 90,6 x 58,7cm Datum: November 2006 Maßstab: 1 : 500 / 1 : 2000


PLANVERFASSER:
A & S GmbH Neubrandenburg
architekten-stadtplaner-beratende ingenieure
A.-Milarch-Straße1, 17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Telefon: 0395/581020
Telefax: 0395/5810215


PLANUNGSSTAND: Genehmigungsfähige Planfassung
§ 10 BauGB

Bearbeiter: Dipl.-Ing. FH E. Maßmann

N:/ 2006 B025 / Bplanänderung